

## **Unterrichtung**

**durch den Bundesminister der Finanzen**

### **Überplanmäßige Ausgabe bei Kap. 60 04 – Tit. 646 21 – – Nachversicherung nach § 99 AKG –**

*Schreiben des Bundesministers der Finanzen – II A 5 – AF 4315 –  
7/80 vom 20. November 1980:*

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich meine Einwilligung nach Artikel 112 GG erteilt habe, im Haushaltsjahr 1980 bei Kap. 60 04 Tit. 646 21 – Nachversicherung nach § 99 AKG – überplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 11 600 000 DM zu leisten.

Die Mehrausgaben beruhen auf gesetzlicher Verpflichtung. Die Ausgaben für die Nachversicherung stehen den Rentenversicherungsträgern bei Eintritt des Versicherungsfalles sofort zu. Eine zuverlässige Schätzung des Ausgabebedarfs bei Aufstellung des Haushaltsplans ist schwierig, weil die genaue Zahl der in Betracht kommenden Fälle nicht schätzbar ist. Auch die Rentenversicherungsträger erkennen im Einzelfall erst bei Stellung des Rentenanspruches, ob und in welcher Höhe eine Nachversicherung in Betracht kommt. Die Ausgabensteigerung verläuft deswegen so sprunghaft, weil in diesen Jahren eine hohe Zahl der unter G 131 fallenden Personen in das Rentenalter eintritt.

